

Allgemeine Bedingungen (gültig ab 01.01.2024)**Allgemeine Bedingungen****Annahme allgemeine Bedingungen**

Durch den Bestellungseingang bzw. die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Leistungen. Alle Aufträge werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Bedingungen ausgeführt.

Zahlungsbedingungen

30 Tage rein netto. Der Verzugszins beträgt 4%. Alle Preise ohne MwSt.

Der Lieferant behält sich das Recht vor Teilfaktorierungen auszulösen.

Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen.

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich der Hersteller die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

Termine

Die Disposition sowie das Lieferwerk sind bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des Materials und dessen Bezugsort ist vorgängig mit dem Werk abzuklären.

Gültigkeit

Mit der Ausgabe der aktuellen Preisliste werden alle vorgängigen Preislisten aufgehoben.

Die Gültigkeit der Offerten ist ohne spezielle Vereinbarung auf max 3 Monate beschränkt.

Die aktuellen allgemeinen Bedingungen gelten bis zum Widerruf. Falls nicht anders vermerkt, gelten die allgemeinen Bedingungen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Lieferscheins. Es gelten die örtlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

Preiserhöhungen

Die Weiterverrechnung ausserordentlicher Preiserhöhungen werden ausdrücklich vorbehalten.

Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

Werköffnungszeiten

Winter: Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 16.30 Uhr

Sommer: Montag - Freitag 07.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 16.30 Uhr

Bestellungen

Die Bestellungen müssen bis spätestens 15.00 Uhr am vorherigen Werktag erfolgen. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang.

Bewilligungen

Allfällige Bewilligungsgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

Arbeitszeiten, Samstags- und Sonntagsarbeit:

Lieferungen ausserhalb der Werköffnungszeiten werden nur nach frühzeitiger Absprache mit der Disposition ausgeführt. Für Lieferungen ausserhalb der Werköffnungszeiten erfolgen die Zuschläge gemäss gültiger Preisliste.

Sicherheit

Der Kunde hat die Sicherheitsvorkehrungen auf dem Areal sowie im Arbeitsbereich einzuhalten. Jegliche Haftung, die auf Fremdverschulden zurückzuführen ist, wird abgelehnt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Herstellers.

Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Allgemeine Bedingungen Transporte**Transportmittel**

Die Wahl des Transportmittels ist ausschliesslich Sache des Lieferwerks.

Zufahrtswege

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt. Das Verlangen von Spezialbewilligungen für Zufahrtsstrassen ist Angelegenheit des Kunden. Bei erschweren Zufahrtswegen werden Zuschläge vorbehalten.

Transportbedingungen / Transportpreise

Wird die Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrtsweg und die umgehende Übernahme durch den Besteller. Für den verlangten Einsatz von Fahrzeugen bis 26 to erfolgt die Verrechnung nach der gültigen Preisliste.

Mindermengen

Pro Fuhre werden mindestens 10 m³ mit Kipper sowie 6.0m³ mit Fahrmischer verrechnet.

Warte- und Abladezeiten

In den Transportpreisen ist eine maximale Warte- und Abladezeit auf der Baustelle von 10 Minuten pro Fuhre für Kipper und 3 Minuten pro m³ für Fahrmischer inbegriffen. Längere Ablade- und Wartezeiten werden gemäss der gültigen Preisliste verrechnet.

Zuschläge

Kettenmontage bei Schnee: CHF 50.00/Fuhre

Allrad: CHF 10.00/m³

LSVA wird separat gemäss der gültigen ASTRA-Tarife in Rechnung gestellt.

Allgemeine Bedingungen Gesteinskörnung

Gewährung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemittel, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk verbindlich. Die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

Lademengen

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Mitarbeiter die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

Zufahrtswege

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt. Das Verlangen von Spezialbewilligungen für Zufahrtsstrassen ist Angelegenheit des Kunden. Bei erschweren Zufahrtswegen werden Zuschläge vorbehalten.

Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

Technische Erläuterungen und Nebenleistungen

Das Materialvolumen basiert auf der Messung im Lieferwerk.

Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen behält sich das Lieferwerk vor, die Lieferzeiten entsprechend zu verlängern.

Allfällige Beanstandungen hinsichtlich Qualität und / oder Menge des gelieferten Materials sind während des Ablads, spätestens jedoch vor Verwendung des Materials, geltend zu machen und sofort schriftlich zu bestätigen.

Bei begründeten Beanstandungen ist das Lieferwerk berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferungen zu leisten.

Qualität

Die offerierten Mischkiessorten genügen für die Betonqualitäten bis C25 / 30. Werden höhere Betonqualitäten oder Beton mit besonderen Eigenschaften vorgeschrieben, muss die spezifische Siebkurve sowie der Preis vorgängig vereinbart werden. Allfällige Vorversuche oder andere spezielle Aufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Allgemeine Bedingungen Mulden

Muldenmiete

Im Muldenpreis ist, wenn nichts anderes vereinbart, eine Mietdauer von 13 Kalendertagen inbegriffen.

Transport

Der zum einsatzkommende Lastwagen «Lastwagen mit Absetzmulde (ASE), -26t» oder «Lastwagen mit Abrollmulde (ARE), -32t» wird durch unseren Mitarbeiter definiert.

Bewilligungen

Allfällige Bewilligungsgebühren werden separat in Rechnung gestellt.

Lademengen

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Mitarbeiter die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

Zufahrtswege

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt. Das Verlangen von Spezialbewilligungen für Zufahrtsstrassen ist Angelegenheit des Kunden. Bei erschwerten Zufahrtswegen werden Zuschläge vorbehalten.

Reklamationen

Allfällige Beanstandungen hinsichtlich Qualität und / oder Menge des gelieferten Materials sind während des Ablads, spätestens jedoch vor Verwendung des Materials, geltend zu machen und sofort schriftlich zu bestätigen.

Bei begründeten Beanstandungen ist das Lieferwerk berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferungen zu leisten.

Deklaration

Der Kunde verpflichtet sich, den Muldeninhalt wahrheitsgemäss anzugeben und das Material vorgängig schriftlich zu deklarieren. Unsere Mitarbeitenden stellen für jede Leistungserbringung einen Transportschein mit den entsprechenden Angaben aus. Der Kunde bestätigt die Angaben mit seiner Unterschrift. Ist der Kunde nicht auf der Baustelle aufzufinden, gelten die Angaben der Mitarbeitenden.

Haftung

Der Auftraggeber haftet vollumfänglich für den Inhalt der Mulden und hat unseren Mitarbeitenden wahrheitsgetreu über nicht sichtbares oder zweifelhaftes Transportgut zu informieren. Unsere Mitarbeitenden entscheiden endgültig über den Deponieort.

Für Schäden an Mulden, Fahrzeugen, Transportwegen, Werkleitungen sowie Absperrungen, Beleuchtungen usw. haftet der Auftraggeber, soweit keine Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Für das Signalisieren der Mulden sowie für die Beschaffung der Bewilligung für den Muldenabstellplatz ist der Kunde verantwortlich.

Verbotene Materialien

Sonderabfälle wie Batterien, Medikamente, Chemikalien, Flüssigkeiten wie Lacke, Farben usw. sowie explosive Materialien und Kadaver oder Spraydosen sowie Kosmetika dürfen nicht in der Mulde deponiert werden.

Wartezeiten

Im Transportpreis ist eine maximale Umschlagszeit von 15 Minuten enthalten. Wartezeiten über 15 Minuten werden nach gültiger Preisliste Theler AG verrechnet.

Verrechnung

Reklamationen sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich zu melden, anderenfalls gilt die Rechnung als angenommen. Nicht berechnete Abzüge werden nachbelastet.

Allgemeine Bedingungen Beton

Anforderungen

Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Hersteller schriftlich bestätigt worden sind. Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der Norm SIA 262/1 aufgeführten Prüfnormen.

Haftung für Zusatzmittel

Zusatzmittel werden, soweit beim Lieferwerk vorrätig, nur auf ausdrückliches Verlangen und unter alleiniger Verantwortung des Bezügers beigemischt. Für allfällige Schäden und Folgeschäden lehnt das Lieferwerk jede Haftung ab. Auch erlischt in diesem Fall für Beton nach SN EN 206:2013+A2:2021 die Konformität.

Zusatzmittel

Gemäss gültiger Preisliste Theler AG.

Gesundheitsrisiken

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizungen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz tragen.

Preise

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MwSt. Die m³ Preise beziehen sich auf 1 m³ verarbeiteten Beton. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und mit einem Zuschlag gemäss gültiger Preisliste Theler AG verrechnet.

Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Zusatzmittel und Zusatzstoffe.

Wird die Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür gesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrtsweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal werden verrechnet.

Während der Wintermonate vom 15.10. – 31.03. wird ein Heizzuschlag verrechnet.

Auftragserteilung und Auftragsannahme

Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SIA 262), Betonmenge, Einbauart, gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Die Einhaltung der Konsistenz wird bis max. 60 Minuten nach der Produktion garantiert.

Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen von Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206:2013+A2:2021 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert der Hersteller ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206:2013+A2:2021 festgelegten Toleranzen. Wird vom Besteller Beton gem. SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Hersteller unumgänglich.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue schriftliche Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Herstellers. Werden bestimmte Produkte und / oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Der Hersteller ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

Zuschläge

Gemäss gültiger Preisliste.

CO₂-Zuschlag

Wir behalten uns künftige Preisänderungen aufgrund erhöhten CO₂-Abgaben vor. Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass der CO₂-Index quartalsweise ändert und entsprechend angepasst werden kann. Grundlage für den Zuschlag sind Abgaben unserer Zulieferer im Zusammenhang mit dem europäischen Emissionshandelssystem.

Energie-Zuschlag

Wir behalten uns künftige Preisänderungen aufgrund erhöhten Energiekosten vor. Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass der Energiezuschlag quartalsweise ändert und entsprechend angepasst werden kann.

Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung, wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten.

Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden wird keine Haftung übernommen. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen und zu vermerken. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen behält sich das Lieferwerk vor, die Lieferzeiten entsprechend zu verlängern.

Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur bei einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert. Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren, dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob:

- a) Lieferung und Bestellung gemäss Lieferschein übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist.

(Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Transportfahrzeug.)

Allfällige Beanstandungen sind, damit sie der Hersteller auf ihre Berechtigung prüfen kann, zwingend vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen.

Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Hersteller Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Hersteller nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206:2013+A2:2021 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt der Hersteller die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

Allgemeine Bedingungen Betonpumpen**Zufahrten/Installationsplätze**

Die örtlichen Gegebenheiten müssen dem eingesetzten Inventar entsprechen (Zufahrten mind. 3 m breit und Installationsplätze siehe Abbildungen in der aktuellen Preisliste). Die Untergründe müssen horizontal und standfest sein sowie keine Hindernisse im Schwenkbereich aufweisen.

Pumpmischungen

Es können Beton-Pumpmischungen bis 32 mm Korngrösse sowie pumpbarer Leichtbeton (RG > 1200 kg / m³) gefördert werden.

Verrechnung

Für die Entsorgung des in der Betonpumpe verbleibenden Restbetons kann pro Pumpeinsatz pauschal CHF 30.00 verrechnet werden. Die Pumpmenge wird auf den nächsten ganzen Kubikmeter gerundet.

Allfällige Mehraufwendungen wie Schlauchverlängerungen, Zusatzpersonal oder dergleichen, werden nach Aufwand verrechnet.

Bei komplizierten Pump- und Verrohrungsarbeiten ist ein zweiter Pumpmaschinist erforderlich, dieser wird nach gültigen Regietarif verrechnet.

Bestelländerungen

Bestelländerungen müssen frühzeitig mit der Disposition angemeldet werden. Bei nicht witterungsbedingten Absagen oder Verschiebungen weniger als 24 Stunden vor Pumpbeginn werden pauschal CHF 300.00 verrechnet.

Arbeitssicherheit

Für die Einhaltung der einschlägigen SUVA-Bestimmungen auf der Baustelle ist die Bauunternehmung verantwortlich.

Allgemeine Bedingungen Laborleistungen**Menge**

Es ist zu kontrollieren, ob genügend Material bezüglich Repräsentativität und Durchführbarkeit für die entsprechende(n) Prüfung(en) vorhanden ist.

Beschriftung

Das Material ist eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und entsprechend auf jedem Untersuchungsauftrag zu vermerken. Bei mehreren Prüfkörpern / Materialien ist jeder einzelne Prüfkörper bzw. jedes einzelne Probematerial zu beschriften.

Transport

Das Material ist so zu transportieren und zu handhaben, dass die Eigenschaften nicht verändert werden. Das Material ist durch geeignete Massnahmen gegen äussere Einflüsse wie Sonne, Wind, Kälte, Wärme und Regen zu schützen.

Anlieferung im Labor

Das Probematerial ist am Empfangsort durch direkte Information des zuständigen Personals abzugeben. Wird das Probematerial ausserhalb der Arbeitszeiten angeliefert, so ist dies vorgängig abzuklären. Für ausserhalb der Öffnungszeiten deponierte Proben, ohne direkte Übergabe an das Werk, wird keine Haftung übernommen.

Termin

Der Termin für die Fertigstellung des Auftrages richtet sich nach den entsprechenden Normen oder Arbeitsanweisungen zur fachgerechten Prüfungsdurchführung.

Auftragsabwicklung

Aufträge und damit zusammenhängende Dokumente werden gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Sofern Unteraufträge an eine Drittfirma erteilt werden müssen, geschieht dies in Absprache mit dem Auftraggeber. Auf Wunsch können vom Auftraggeber Zwischenresultate verlangt werden. Verbindlich sind jedoch erst die Resultate des definitiven Untersuchungsberichtes.

Schäden

Für Schäden an Gegenständen, die Eigentum des Auftraggebers sind, haftet das Werk nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Allgemeine Bedingungen Maschinenvermietung

Inventar wird lediglich inkl. Maschinist vermietet. Die Aufsicht und somit die Verantwortung liegt beim Mieter.

Allgemeine Bedingungen Entsorgung**Allgemein**

Anlieferungen, die zu ungünstigen Emissionen führen können, können abgewiesen werden. Ausserdem können aufgrund von äusseren Bedingungen Anlieferungen abgelehnt werden.

Sämtliche Anlieferungen bedürfen einer vorgängigen Anmeldung und einer Freigabe durch den Deponiebetreiber.

Pflichten des Kunden

Der Kunde haftet in jedem Fall für die korrekte Deklaration des angelieferten Materials und ist in jedem Fall verantwortlich für alle Kosten der Identifikation, Klassierung und Entsorgung falsch deklarerter oder verschmutzter Abfälle. Er haftet auch für alle Schäden durch unsachgemäss deklarierte Abfälle in der Deponie oder Aufbereitungs- und Entsorgungsanlagen.

Analysen

Der Werkbetreiber ist berechtigt Analysen anzuordnen.

Verwertungspflicht

Der Werkbetreiber behält sich vor, Abfälle, gemäss der allgemeinen Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik (Art. 12 VVEA) zu bearbeiten.

Mengenerfassung und Empfangsschein

Für jede Anlieferung wird ein Empfangsschein erstellt, auf welchem die Menge sowie die Herkunft des Materials dokumentiert werden.

Zu widerhandlung

Der Werkbetreiber kann bei Zu widerhandlung gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie bei Missachtung der Anweisungen der Mitarbeitenden die Sperrung des Kunden und allenfalls eine Meldung an die Behörden veranlassen.

Ort/Datum: Raron, Januar 2024